



# KREISVERWALTUNG NEUWIED

Kreisverwaltung Neuwied · Postfach 2161 · 56564 Neuwied

An alle  
Eltern von Kindern unter zwei Jahren in  
Kindertagesstätten im Kreisjugendamtsbezirk  
Neuwied

## Kreisjugendamt

Sachgebiet: Kindertagesstätten

Jochen Rheinspitz

jochen.rheinspitz@kreis-neuwied.de

Telefon: 02631/803-370

Telefax: 02631/803-93-370

Dienstgebäude: Wilhelm-Leuschner-Str. 9

Zimmer: 252

## Öffnungszeiten:

Montag und Mittwoch 07:30 - 13:00 Uhr

Dienstag und Donnerstag 07:30 - 16:00 Uhr

Freitag 07:30 - 12:00 Uhr

gerne auch nach Vereinbarung

Internet: [www.kreis-neuwied.de](http://www.kreis-neuwied.de)

Datum: 25. November 2021

Aktenzeichen: 5-53

## Berechnung des Netto-Familieneinkommens

Sehr geehrte Damen und Herren,  
liebe Eltern,

Ihr Kind besucht eine Kindertagesstätte im Kreisjugendamtsbezirk Neuwied. Wir freuen uns mit Ihnen, dass dieser Platz für Ihr Kind zur Verfügung gestellt werden und dort Bildung, Erziehung und Betreuung erfahren kann.

Mit dem Besuch einer Kindertagesstätte verbunden ist für alle Kinder, die das zweite Lebensjahr noch nicht vollendet haben, die sog. „Beitragspflicht“. Das rheinland-pfälzische Kindertagesstättengesetz sieht vor, dass für Kinder vor Vollendung des zweiten Lebensjahres ein Elternbeitrag zu erheben ist, der sich an Ihrem Einkommen orientiert und der Zahl der Kinder, für die Sie Kindergeld oder vergleichbare Leistungen erhalten. Die Erhebung der Elternbeiträge ist nach den gesetzlichen Vorgaben Aufgabe des Trägers (bzw. der Verwaltungsstelle) Ihrer Kindertagesstätte.

Der erste Schritt zur Ermittlung des maßgeblichen Elternbeitragsatzes, den Sie für den Kindertagesstättenbesuch Ihres Kindes zahlen, ist die Berechnung des sog. Netto-Familieneinkommens. Diese Berechnung übernimmt das Kreisjugendamt als Serviceleistung für den Träger der Kindertagesstätten.

Den entsprechenden Vordruck haben Sie heute erhalten, ebenso ein **Merkblatt**, in dem wir die wichtigsten Punkte zum anrechenbaren Einkommen, zu ggf. abzugsfähigen monatlichen Belastungen usw., zusammengetragen haben.

Bitte beachten Sie, dass es sich dort um beispielhaft aufgeführte Einnahmen und/oder Belastungen handelt und die Auflistung keinesfalls abschließend ist. Sofern Sie unsicher sind, ob bestimmte Einnahmen oder auch Belastungen bei unserer Berechnung Berücksichtigung finden können, können Sie uns gerne ansprechen.



WESTERWALD



Barrierefreier Zugang und  
Parkmöglichkeit im Innenhof

Anreise  
Bushaltestelle „Moltkeplatz“ oder  
5 Gehminuten vom Bahnhof Neuwied

Sparkasse Neuwied  
BLZ: 574 501 20  
Kto.-Nr.: 90 76

REGION MITTEL RheIN  
Land der Möglichkeiten

BIC: MALADE51NWD  
IBAN: DE78 5745 0120 0000 0090 76

Das Ergebnis der Berechnung des Netto-Familieneinkommens teilen wir nur Ihnen mit. Sie wiederum sollten die jeweils ermittelte Einkommensstufe sobald wie möglich an Ihren Träger oder die zuständige Verwaltungsstelle (z.B. die zuständige Verbandsgemeindeverwaltung, Kath. Kirchengemeinde, Rentamt) weiterreichen. Dort wird dann auf der Basis unserer Berechnung die maßgebliche Elternbeitragsstufe festgesetzt. Den Elternbeitrag zahlen Sie an den Träger bzw. die Verwaltungsstelle Ihrer Kindertagesstätte.

Die Berechnung des Netto-Familieneinkommens besteht so lange fort, bis sich ggf. Änderungen in Ihren Einkommensverhältnissen oder auch bei den abzugsfähigen Belastungen ergeben. Dann muss ggf. eine Neuberechnung erfolgen.

**Sofern Sie aus wirtschaftlichen Gründen nicht in der Lage sind, den Elternbeitrag für den Kindertagesstättenbesuch Ihres Kindes ganz oder teilweise selbst aufzubringen, besteht die Möglichkeit, einen Antrag auf Übernahme dieses Beitrages durch das Jugendamt zu stellen. Entsprechende Vordrucke erhalten Sie bei uns bzw. beim Träger/Verwaltungsstelle oder in Ihrer Kindertagesstätte.**

Als Ansprechpartner/in für alle Fragen zur Berechnung des Netto-Familieneinkommens oder auch zur möglichen Beitragsübernahme durch das Jugendamt steht Ihnen Herr Jochen Rheinspitz, Tel.: 02631/803 370, Fax: 02631/803 93 370, Email: [jochen.rheinspitz@kreis-neuwied.de](mailto:jochen.rheinspitz@kreis-neuwied.de) sowie Frau Svenja Sterl, Tel. 02631/803 614, Fax: 02631/803 93 614, Email: [svenja.sterl@kreis-neuwied.de](mailto:svenja.sterl@kreis-neuwied.de), zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

*gez. Ulrich*

-Abteilungsleiter-

Anlage:

Merkblatt **Berechnung Nettofamilieneinkommen gem. § 82 SGB XII**

Antragseingang:	Aktenzeichen:
-----------------	---------------

**Antrag auf Berechnung des Nettofamilieneinkommens gemäß § 82 (SGB XII)**

(als Grundlage zur Festsetzung des maßgebenden Elternbeitrages für Krippenplätze sowie für altersgemischte Gruppen gem. § 13 Abs. 3 Kindertagesstättengesetz durch den Träger der Kindertagesstätte)

**1. Angaben zur Kindertagesstätte**

Name der Kita	Straße	Postleitzahl, Ort	kommunal	kirchlich
<b>Besuch ab/seit:</b>		Einschulung im Jahr:		

**2. Personenbezogene Angaben** (die Daten werden aufgrund § 97 a SGB VII und §§ 60 ff. SGB I erhoben)

<b>2.1 Kinder, für die die Berechnung beantragt wird:</b>				
Name, Vorname	Geburtsdatum	Geschlecht m / w	Staatsangehörigkeit	Adresse
Name, Vorname	Geburtsdatum	Geschlecht m / w	Staatsangehörigkeit	Adresse

<b>2.2 Eltern:</b>				
Mutter:	Geburtsdatum	Familienstand	Staatsangehörigkeit	Adresse
Vater:	Geburtsdatum	Familienstand	Staatsangehörigkeit	Adresse

<b>2.3 Sonstige zum Haushalt gehörende Kinder und Personen</b>			
Name, Vorname	1.	2.	3.
Geburtsdatum			
Verwandtschaftsverhältnis			
Staatsangehörigkeit			
Kindergeldberechtigt			
Einnahmen (Unterhalt, Waisenrente, Verdienst u.a.)			

**Bezug von Sozialleistungen:**  Ich / Wir erhalte/n Leistungen nach dem Zweiten Sozialgesetzbuch (**ALG II**), nach dem dritten und vierten Kapitel des **Zwölften Sozialgesetzbuches**, nach den §§ 2 und 3 des **Asylbewerber-Leistungsgesetzes**, **Kinderzuschlag** nach § 6a des Bundeskindergeldgesetzes oder **Wohngeld** nach dem Wohngeldgesetz. Der letzte Bescheid (ggf. mit Berechnung) ist beigelegt.

Die Rückseite ist nur auszufüllen, wenn nicht ausschließlich eine der o. g. Sozialleistung bezogen wird. Ihre Unterschrift unter der Erklärung ist immer erforderlich.

<b>3. Wirtschaftliche Verhältnisse</b>		
Einkommensart	Mutter	Vater
Nettoeinkommen/Monat		
Höhe des letzten Weihnachtsgeldes		
Höhe des letzten Urlaubsgeldes		
Höhe der letzten Steuererstattung (innerhalb des letzten Jahres oder Vermerk, dass keine Steuererklärung gemacht wurde)		
Arbeitslosengeld (ALG I) o. andere Leistungen der Agentur für Arbeit (z. B. BAB)		
Kindergeld für: _____ Kinder (Anzahl)		
Elterngeld		
Kinderbetreuungskosten von der Agentur für Arbeit gemäß § 83 SGB III		
Wohngeld		
Rente / Unterhalt / Unterhaltsvorschuss für: (Name)		
Rente / Unterhalt / Unterhaltsvorschuss für: (Name)		
Sonstige Einkünfte: (z.B. Mieteinnahmen, Krankengeld)		
<i>(bitte fügen Sie entsprechende Nachweise in Kopie zu den Einkommensarten bei: Gehaltsabrechnungen der letzten 12 Monate, letzter Steuerbescheid, Rentenbescheid etc.)</i>		

<b>4. Laufende monatliche Belastungen</b>		
Fahrtkosten zur Arbeitsstätte	Mutter	Vater
- Mit öffentlichen Verkehrsmitteln (ggf. bitte Fahrkarte in Kopie beifügen)		
- PKW – einf. Entfernung Wohnung/Arbeitsort	km	km
Private Versicherungsbeiträge:		
• Hausratversicherung		
• Haftpflichtversicherung		
• Unfallversicherung		
• Sonstige: _____ (bitte Versicherungspolice in Kopie beifügen)		
Beiträge zu Gewerkschaften o. Berufsverbänden (bitte Nachweis in Kopie beifügen)		

#### Erklärungen

1. Ich versichere, dass alle vorstehenden Angaben wahr und vollständig sind. Ich weiß, dass wissentlich falsche Angaben oder das vorsätzliche Verschweigen von rechtserheblichen Tatsachen strafbar im Sinne des § 263 Strafgesetzbuch sind und verfolgt werden können.

2. Mir ist bekannt, dass das Berechnungsergebnis, in Zweifelsfällen auch die Berechnungsgrundlagen, dem Träger der Kindertagesstätte zur Festsetzung des maßgeblichen Elternbeitrages zur Verfügung gestellt werden. Die durch die Kreisverwaltung Neuwied erstellte Berechnung stellt keinen Verwaltungsakt dar.
3. Sollten Sie mit dem Träger der Einrichtung eine Vereinbarung über die Berechnung des Nettofamilieneinkommens durch uns geschlossen haben, werden wir das Ergebnis unserer Berechnung Ihnen und dem Träger mitteilen. Fehlt eine solche Vereinbarung, teilen wir nur Ihnen das Ergebnis mit. Die Weitergabe des Ergebnisses unserer Berechnung an den Träger der Einrichtung obliegt dann Ihnen.

Telefonnummer/E-Mail für Rückfragen:

---

Ort, Datum

Unterschrift/en des/der mit dem Kind in einem Haushalt lebenden  
Elternteils/Elternteile

**Hinweis:**

Zu den gemachten Angaben im Antrag entsprechende Kopien als Unterlagen zur Berechnung des Nettofamilieneinkommens einreichen:

- Einkommensnachweise (grundsätzlich der letzten 12 Monate)
  - Bescheid über die Gewährung von Sozialleistungen wie Arbeitslosengeld I oder II, Bundesausbildungsförderung, Berufsausbildungsbeihilfe u. a.
  - Rentenbescheid
  - Arbeitsvertrag/Ausbildungsvertrag/Schulbescheinigung
  - Gehaltsabrechnungen
  - Gewinn- und Verlustrechnung
  - Elterngeldbescheid(e)
  - letzter Einkommenssteuerbescheid
  - Unterhaltszahlungen oder Unterhaltsvorschuss (Kontoauszüge oder entsprechenden Bescheid)
- Versicherungen
  - Privathaftpflichtversicherung
  - Hausratversicherung
  - Unfallversicherung
  - Berufsunfähigkeitsversicherung
  - private Krankenversicherung (keine Zusatzversicherungen)
  - (Risiko –) Lebensversicherung (nicht kapitalbildend, keine Ausschüttung vor Rentenalter)
  - sonstige Altersvorsorgen wie z.B. Riester, Rürup (keine Wohnriester)
  - KEINE Rechtsschutz-, KFZ- oder Glasversicherung
- Beiträge zu Gewerkschaften oder Berufsverbänden

## Merkblatt

### Berechnung Nettofamilieneinkommen § 82 SGB XII

Als Grundlage für die Festsetzung des Elternbeitrages durch den Träger der Kindertagesstätte ist eine Berechnung des Nettofamilieneinkommens durch die Kreisverwaltung Neuwied durchzuführen. Hierbei handelt es sich um eine **Serviceleistung** für die Träger der Kindertagesstätten. Die Festsetzung des Elternbeitrages hat ausschließlich durch den Träger der Kindertagesstätte zu erfolgen.

Antragsformulare erhalten Sie bei den Trägern der Kindertagesstätten oder bei der Kreisverwaltung Neuwied, Jugendamt.

### Berechnungsgrundlagen

#### anrechenbares Einkommen:

- durchschn. **Nettoerwerbseinkommen** (nicht Auszahlungsbetrag) der Eltern/des Elternteils der letzten 12 Monate bzw. bei Wechsel der Arbeitsstelle, Neueinstellung oder Ende der Elternzeit ab dem aktuellen Monat (einschl. Weihnachts-/Urlaubsentgelt/sonstige Bezüge)
- aktuelle Steuerbescheide (vollständig, alle Seiten)
- bei Selbstständigen/Gewerbetreibenden aktueller Steuerbescheid oder Gewinn- und Verlustrechnung des letzten Veranlagungszeitraums vor Antragstellung bzw. Prognose der zukünftigen Einkünfte in Form einer Gewinn- und Verlustrechnung, Gewerbeanmeldung
- + Kindergeld für alle haushaltsangehörigen Kinder
- + 1/12 der letzten Einkommensteuererstattung
- + sonstige Einnahmen, z.B. Elterngeld, Leistungen der Agentur für Arbeit (Alg I) oder andere Leistungen der Arbeitsagentur, Unterhalt/Unterhaltsvorschuss, Wohngeld, Krankengeld, Renten, Mieteinnahmen, Kapitalerträge usw.

#### abzugsfähige monatliche Belastungen:

- Versicherungsbeiträge (**keine** kapitalbildenden Versicherungen), z.B. Hausrat-, **private** Haftpflicht- (**keine Kfz**), Unfall-, Risikolebens-, Berufsunfähigkeitsversicherung (alle zusammen maximal 3 % des Nettoeinkommens), private Altersvorsorge (ausschl. zertifiziert, maximal 4 % des sozialversicherungspflichtigen Bruttoeinkommens)
- Gewerkschaftsbeiträge oder Beiträge zu Berufsverbänden
- Fahrkosten zur Arbeitsstätte (Fahrkarte bzw. einfache km-Entfernung zwischen Wohnung und Arbeitsstätte, anrechenbar höchstens 40 km)

#### Beachten Sie bitte:

- Die im Antrag aufgeführten Angaben zu Einnahmen und Belastungen sind zu belegen, d.h. Bescheide, Verdienstnachweise, aktuelle Versicherungsbeitragsrechnungen einschl. aktuelle Kontoauszüge bzgl. der Zahlungen in Kopie.
- Bei Empfängern von Leistungen nach SGB II oder SGB XII genügt die Vorlage des aktuellen Bescheides Alg II o.ä. (hier vollständig, alle Seiten in Kopie).

### Übernahme Elternbeitrag § 90 III KJHG – SGB VIII

Unter bestimmten Voraussetzungen, z.B. bei einkommensschwachen Familien, Empfängern von Alg II kann eine Übernahme der Elternbeiträge nach Berechnung des Nettofamilieneinkommens in Frage kommen. Über den Antrag auf Übernahme entscheidet die Kreisverwaltung Neuwied.

**Berechnungsgrundlagen** s.o. anrechenbares Einkommen, abzugsfähige Belastungen

### Einkommensgrenze

- Grundbetrag für einen Haushaltsvorstand nach § 85 SGB XII 864 €
- + Familienzuschlag für im Haushalt lebende Ehegatten 303 €
- + Familienzuschlag für im Haushalt lebende Kinder der Antragsteller 303 €
- + Kosten der Unterkunft (Richtwerte für Kaltmiete + NK nach SGB II/SGB XII) oder
  - Kaltmiete (ohne Garage/Stellplatz) zuzgl. Nebenkosten (außer Strom/Heizung)
  - bei Eigenheimnutzung Schuldzinsen (**ohne Tilgung**) zuzgl. Grundsteuern, öffentliche Abgaben, Gebäudeversicherung u.ä.
- abzgl. Wohngeld
- abzgl. Mietanteil Partner/in
- abzgl. anerkennungsfähige Schuldverpflichtungen (schriftliche Begründung erforderlich), die vor der Antragstellung eingegangen wurden.

### Hinweis:

Hinsichtlich der Einkommensangaben der Elternteile kommt es ausschließlich darauf an, ob der Elternteil mit dem Kind zusammenlebt oder nicht. Lebt das Kind nur bei einem Elternteil, bleibt das Einkommen des anderen Elternteils unberücksichtigt. Unmaßgeblich ist daher auch, ob die Eltern verheiratet, geschieden sind oder getrennt leben. Der betreuende Elternteil hat Unterhaltszahlungen des anderen Elternteils an sich und das Kind/die Kinder bei den Einnahmen anzugeben.

Lebt der antragstellende Elternteil mit einer weiteren Person – nicht Vater oder Mutter des Kindes –, für das der Antrag gestellt wird, zusammen, die ebenfalls über Einkommen verfügt, ist lediglich die Tatsache anzugeben, dass diese Person über Einkommen verfügt. Die Höhe ist nicht maßgeblich. Wenn der Partner/die Partnerin über Einkommen verfügt, ist zu unterstellen, dass sie/er sich an den Lebenshaltungskosten, wie z.B. Miete und Mietnebenkosten, beteiligt. Diese Kosten können dann zur Hälfte als Belastung der Antragstellerin/des Antragstellers berücksichtigt werden.

### Beachten Sie bitte:

- Die im Antrag aufgeführten Angaben zu Einnahmen und Belastungen sind zu belegen, d.h. Mietvertrag, Zins- und Tilgungsplan, Nebenkostenabrechnungen, Bescheide usw.
- Bei Empfängern von Leistungen nach SGB II oder SGB XII genügt die Vorlage des aktuellen Bescheides Alg II o.ä. (hier vollständig, alle Seiten).

Liegt das anrechenbare Einkommen unter der Einkommensgrenze, kann der Elternbeitrag übernommen werden. Liegt das anrechenbare Einkommen über der Einkommensgrenze, ist der Einsatz dieses Betrages zuzumuten. Je nach Berechnungsergebnis kann der Elternbeitrag ganz, teilweise oder gar nicht übernommen werden.